B. Festsetzungen zum Grünordnungsplan

I. Festsetzungen durch Text

1. Einteilung

Die Grünflächen werden gem. Ziff. B II 1. u. 2. in öffentlich und privat eingeteilt. Die Ge - staltung erfolgt in Anlehnung an den genehmigten Grünordnungsplan des 1. Bauabschnittes.

2. Öffentliche Grünflächen

2.1a Bei Funktion als verbleibende äußere Grenze im Norden des Industriegebietes als Randbe-pflanzung zur landschaftlichen Einbindung : Breite 10 m; davon ist ein 5 m breiter Streifen in zeitlichen Zusammenhang mit dem Straßenbau anzulegen.
In diesem 10 m - breiten öffentlichen Grünstreifen ist eine durchgehende 7-reihige Baum- und Strauchpflanzung anzulegen (entspr. Regelschnitt I).

2.1b Bei Funktion als straßenbegleitender Grünstreifen in Verbindung mit einer Erweiterung des Industriegebietes nach Norden, zur Autobahn hin
Reduzierung auf 5 m Breite ; die zu ergänzende Bepflanzung der südlichen Autobahnbö-schung (s. Entwurf vom 29.06.1989 in der Anlage) fungiert dann als Randbepflanzung.
Auf dem verbleibenden 5 m breiten Grünstreifen ist eine durchgehende 3-reihige, geschlos-sene Baum- und Strauchpflanzung auszuführen (entspr. Regelschnitt II).

2.2 Auf mind. 20 % der Länge des westl. der Brunfeldstraße liegenden 5m breiten Grün - streifens ist gruppenweise eine 3-reihige Baum- und Strauchpflanzung durchzuführen (s. Regelschnitt III). Die lagemäßige Festlegung wird im Bepflanzungsplan getroffen.

2.3 Auf den verbleibenden ca. 80 % des Grünstreifens sollen extensive, einschürige Mager - wiesen entwickelt werden.
Hierzu ist auf jeglichen Oberbodenauftrag zu verzichten. Auf dem grob planierten,anste-henden Boden ist Landschaftsrasen Typ B mit Kräutern (gemäß Regelsaatgutmischung-RSM- Nr. 7.1) mit max. 10 g/m² auszubringen.
Pflege : Jegliche Verwendung von Düngemitteln ist nicht zulässig. Die Flächen sind im 1. Jahr 3x, im 2. Jahr 2x und ab dem 3. Jahr nur noch 1x jeweils bei Abtransport des an - fallenden Materials zu mähen.

2.4 Auf beiden öffentlichen Grünstreifen ist jeweils im 20m Abstand ein großkroniger Baum (Hochstamm) zu pflanzen.

3. Private Grünflächen

3.1 An der westlichen, sowie teilweise östlichen Geltungsbereichsgrenze wird zur Randeingrü-nung des Gebietes je ein 5m breiter Pflanzstreifen mit einer durchgehenden 4-reihigen Baum- und Strauchpflanzung festgesetzt.

3.2 Im Anschluß an die an der Nordgrenze des Grünordnungsplanes des 1. Bauabschnittes fest-gesetzte 4-reihige Pflanzung wird ein 2-reihiger Pflanzstreifen, der durchgehend zu be - pflanzen ist, im Geltungsbereich fortgesetzt.

3.3 Die straßenbegleitenden privaten Grünstreifen sind auf mind. 20 % ihrer Länge mit einer gruppenweisen 2-reihigen Baum- und Strauchpflanzung zu gestalten und jeweils im 20m-Abstand mit einem großkronigen Baum (Hochstamm) zu überstellen.
Zur Errichtung von Zäunen in diesen Bereichen sind die Festsetzungen in Ziff. A I 5. zu beachten.

3.4 Werden die ausgewiesenen bebaubaren Flächen durch Grundstücksteilungen parzelliert, so ist entlang jeder Grundstücksseite eine 2-reihige geschlossene Baum- und Strauchpflan - zung durchzuführen ;
Pflanzstreifenbreite : mind. je 2,5m.

3.5 Für je fünf PKW - Stellplätze (60 qm Nettostellplatzfläche) ist in räumlicher Zuordnung ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

3.6 Von den nicht überbauten Flächen jedes Grundstücks sind gem. Art. 5 Abs. 1 BayBO min - destens weitere 10 % zur erforderlichen inneren Durchgrünung des Gebietes zu bepflan - zen.

3.7 Wo immer möglich sind Fassaden- und Dachbegrünungen vorzusehen.

3.8 Oberflächenversiegelungen sind unter Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (z.B. Schot-terrasen, Rasengittersteine) wo immer möglich zu vermeiden. Bei sämtlichen PKW - Stell-plätzen sind sie grundsätzlich nicht zulässig (s. Anlage zur Begründung !).
Sollten z.B. aus Gründen der Tragfähigkeit wasserdurchlässige Materialien ausnahmsweise nicht möglich sein, sind zum Wasserrückhalt ausreichend dimensionierte, natürlich gestaltete Absetzbecken vorzusehen.

4. Zu verwendende Gehölzarten

Für alle Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich (privat und öffentlich) sind folgende Ge - hölzarten zu verwenden (Auswahl vorwiegend aus Arten der potentiellen natürlichen Ve-getation des Eiche- Hainbuchenwaldes). 10 % der Gehölze aller Pflanzflächen müssen baum-förmig sein.
Im Eingangsbereich von Verwaltungsgebäuden sind mit Ausnahme von Koniferen auch weitere Ziergehölze, Ziersträucher, Blütenstauden und Bodendecker zulässig.

4.1 Großkronige Bäume :

T	Tilia cordata	- Winterlinde
A	Acer platanoides	- Spitzahorn
AP	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
FS	Fagus sylvatica	- Rotbuche
FR	Fraxinus excelsior	- Esche
PT	Populus tremula	- Zitterpappel
QR	Quercus robur	- Stieleiche
UC	Ulmus carpinifolia	- Feldulme
UG	Ulmus glabra	- Bergrüster
UL	Ulmus laevis	- Flatterulme

4.2 Kleinkronige Bäume :

AC	Acer campestre	- Feldahorn
CB	Carpinus betulus	- Hainbuche
PA	Prunus avium	- Vogelkirsche
SA	Sorbus aucuparia	- Eberesche
ST	Sorbus torminalis	- Elsbeere

4.3 Sträucher :

Cm	Cornus mas	- Kornelkirsche
Cs	Cornus sanguinea	- Hartriegel
Ca	Corylus avellana	- Hasel
Cr	Crataegus monogyna	- Eingriffliger Weißdorn
Co	Crataegus oxyacantha	- Zweigriffliger Weißdorn
Eu	Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Lv	Ligustrum vulgare	- Liguster
Lx	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Ps	Prunus spinosa	- Schlehe
Rc	Rosa canina	- Hundsrose
Rr	Rosa rubiginosa	- Schottische Zaunrose
Rg	Rosa gallica	- Essigrose
Ra	Rosa arvensis	- Feldrose
Rl	Rosa glauca	- Blaugrüne Rose
Sn	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sr	Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Vl	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Sc	Salix caprea	- Salweide

4.4 Kletterpflanzen

Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	- Wilder Wein	Selbstklimmer
Hedera helix	- Efeu	Selbstklimmer
Hydrangea petiolaris	- Kletterhortensie	Rankhilfe erf.
Polygonum aubertii	- Knöterich	Rankhilfe erf.
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein	Rankhilfe erf.
Clematis vitalba	- Gemeine Waldrebe	Rankhilfe erf.
Humulus lupulus	- Hopfen	Rankhilfe erf.

5. Mindestpflanzgrößen

5.1 Alleebäume (Acer platanoides - Spitzahorn und Tilia cordata - Winterlinde)
Hochstamm (H), 2x verpflanzt (2x v.), Stammumfang (STU) 16 -18 cm

5.2 Groß- und kleinkronige Bäume in geschlossenen Pflanzungen und Pflanzgruppen
Heister (Hei), 2xv, Höhe 250-300 cm (10 % aller Pflanzflächen).

5.3 Sträucher (Str.), 2xv, Höhe 60-100 cm (90 % aller Pflanzflächen).

5.4 Kletterpflanzen
Topfballen (Tb) Länge 60-100 cm

6. Durchführung der Pflanzungen

6.1 Die Pflanzenqualität muß den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen BdB entsprechen.

6.2 Pflanzabstand zwischen den Reihen 1,00 m, in den Reihen 1,20 m
Pflanzreihen jeweils versetzt, Pflanzung der Sträucher in Gruppen zu ca. 5 - 7 Stck. einer Art bzw. gemäß Pflanzschema.

6.3 Sämtliche Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern.

7. Umsetzung der Pflanz- und Pflegemaßnahmen

7.1 Die öffentlichen bzw. privaten Grünflächen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fer-tigstellung der Erschließungsstraßen bzw. Produktionsgebäude herzustellen.

7.2 Die privaten Pflanzmaßnahmen sind durch detaillierte (Maßstab mind. 1 : 200) Freiflächen-gestaltungspläne nachzuweisen und durchzuführen. Diese sind als Bestandteil der jeweiligen Bauanträge einzureichen. Darzustellen sind insbesondere die zur Verwendung vorgesehenen Pflanzenarten und -Größen, die Lage von Pflanzflächen, privaten Erschließungsstraßen und Stellplätzen und die Belagsarten für die Oberflächenbefestigung.

7.3 Sämtliche Freiflächengestaltungspläne sind von hierfür qualifizierten Landschaftsarchitekten aufzustellen.

II. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Öffentliche Grünfläche mit Pflanzungen

2. Private Grünfläche mit Pflanzungen

3. Geschlossene Baum- und Strauchpflanzungen auf Privatgrund zur Gliederung des Baugebietes, entlang entstehender Grund-stücksgrenzen, die Lagedarstellung im Plan ist nur beispiel - haft und stellt keine bindende Festsetzung dar. Mindestbreite der Pflanzstreifen : 2,5 m

4. Zu pflanzende Alleebäume mit Artangabe
A = Acer platanoides
T = Tilia cordata

Pflanzschemata , M = 1 : 100 , wiederholen sich

Schema 1 zu Ziff. 2.1a

Nördliche Randbepflanzung

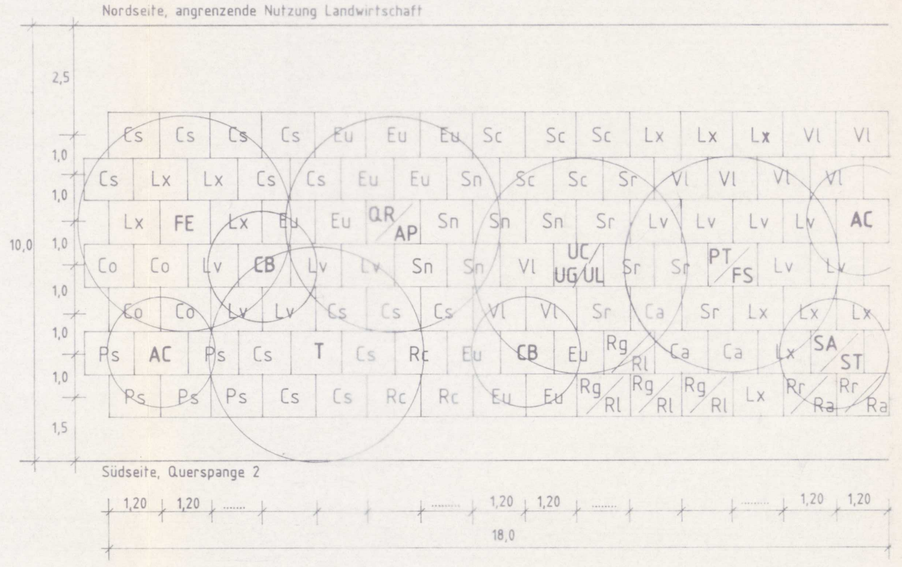

Schema 2 zu Ziff. 2.1b

Nördliche Straßenbegleitpflanzung entfällt der Querspange 2 bei Gebietserweiterung

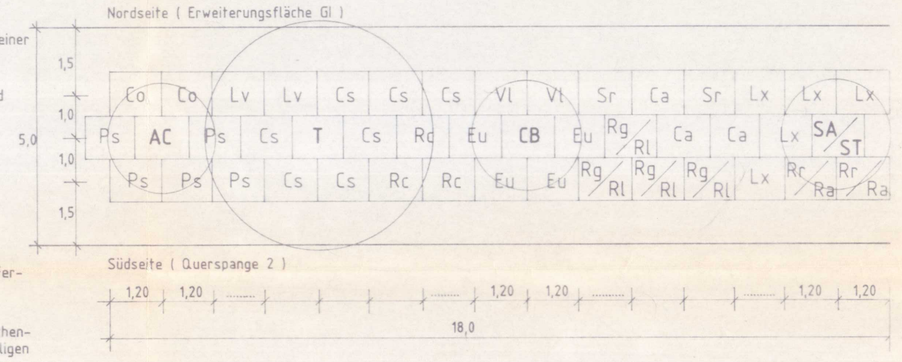

Schema 3 zu Ziff. 2.2

Öffentliche Gehölzgruppen westlich der Brunfeldstraße

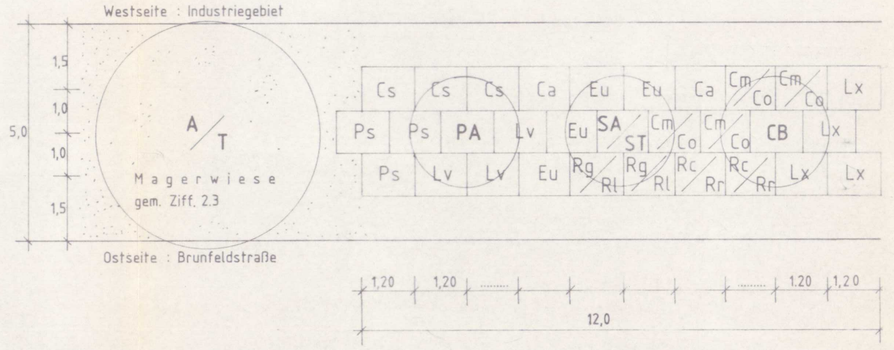

Schema 4 zu Ziff. 3.1

Bepflanzung der westl. und östl. Geltungsbereichsgrenze

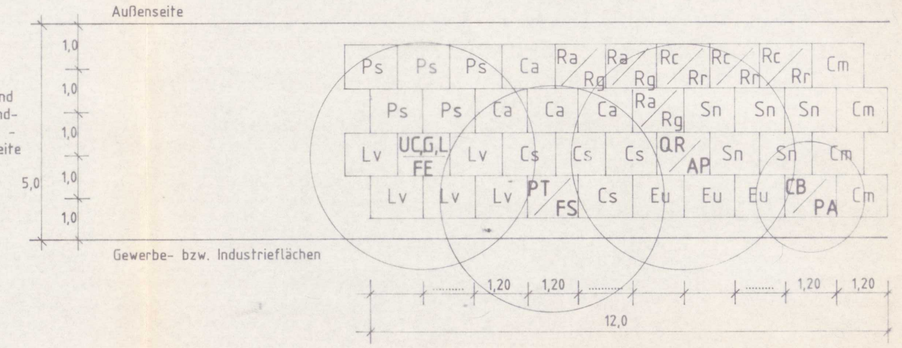

Schema 5 zu Ziff. 3.2 und 3.4

Bepflanzung entlang gemeinsamer Grundstücksgrenzen

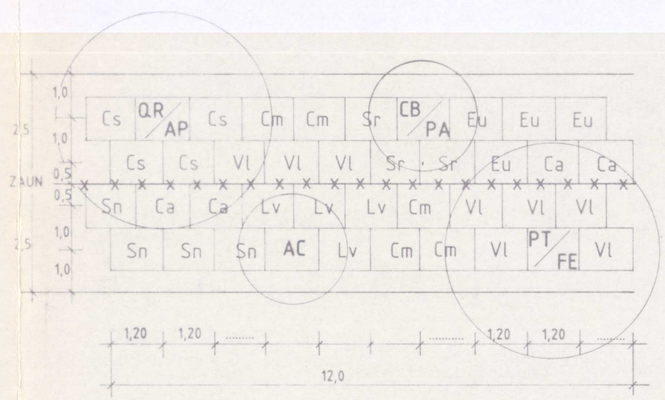

Schema 6 zu Ziff. 3.3

Private Gehölzgruppen entlang der Erschließungsstraßen

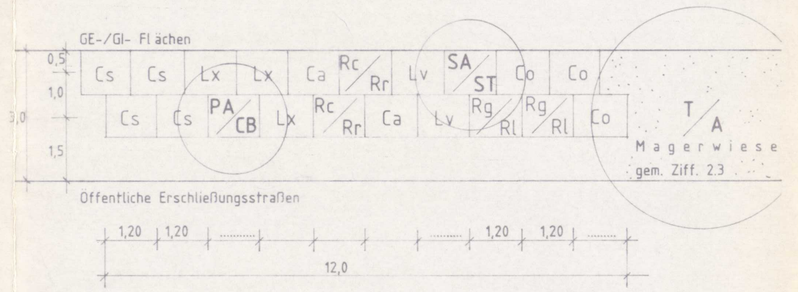

REGELSCHNITTE , M = 1 : 100

REGELSCHNITT I: Querspange 2, bei endgültiger Nordgrenze des Industrie- und Gewerbegebietes (s. Ziff. 2.1a)

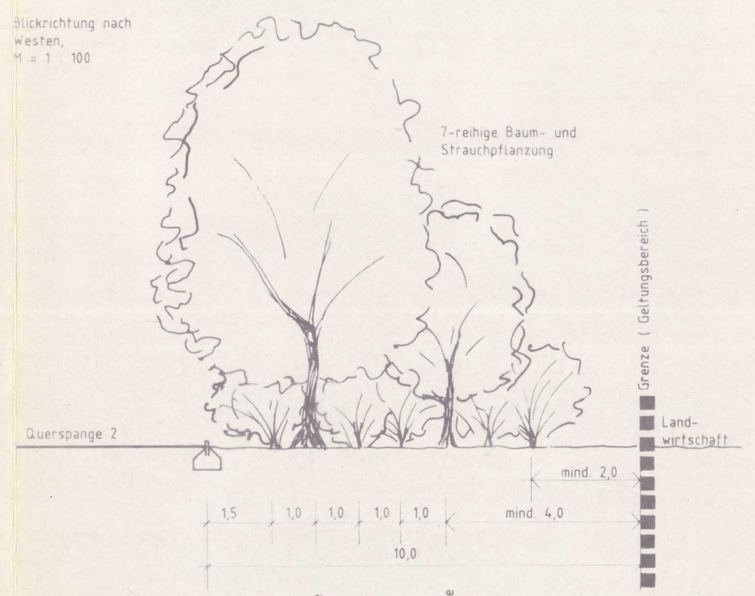

REGELSCHNITT II: Querspange 2, bei Erweiterung des Industriegebietes nach Norden (s. Ziff. 2.1b)

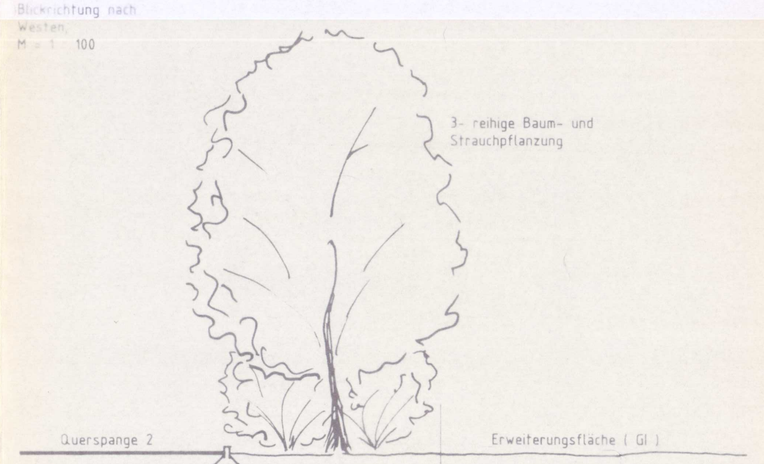

REGELSCHNITT III: Brunfeldstraße (s. Ziff. 2.2 und 3.3)

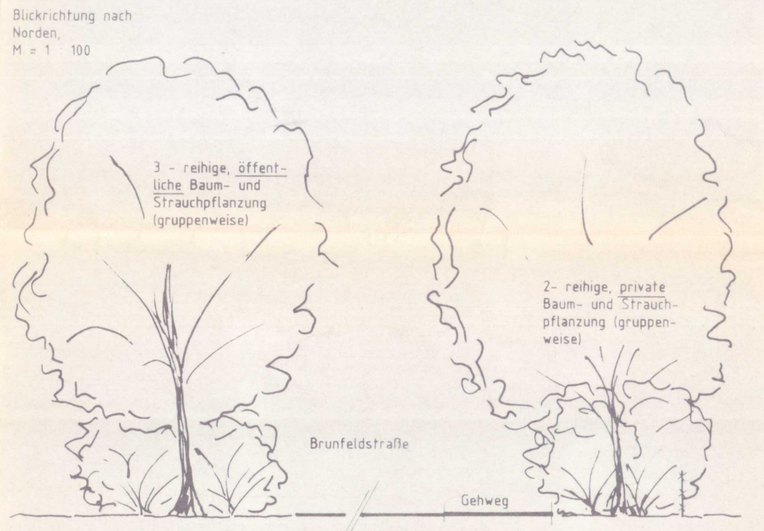

ÜBERSICHTSLAGEPLAN
M 1: 5000

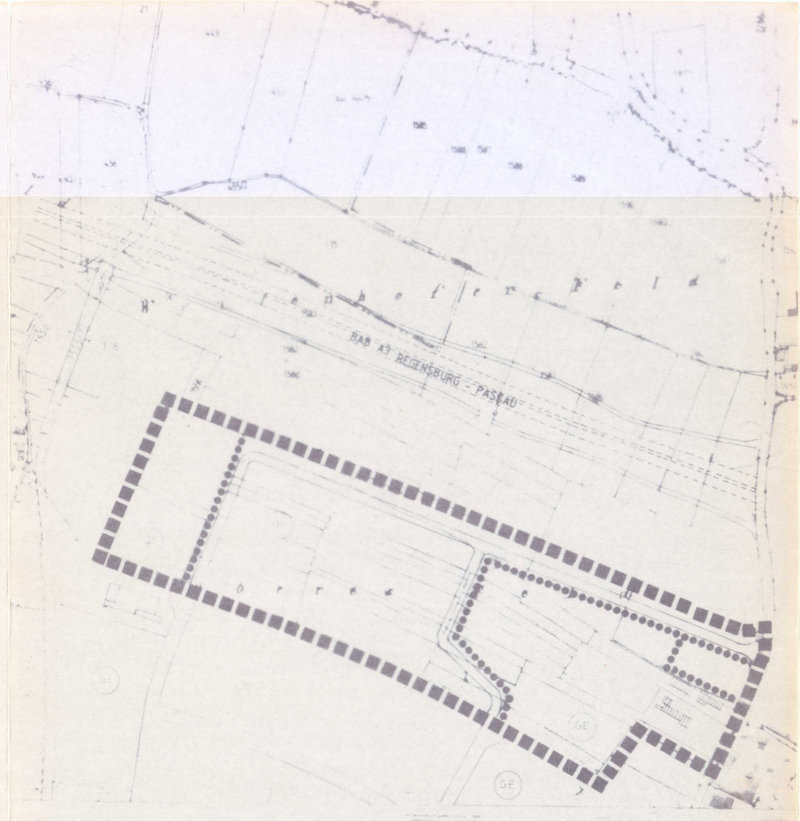

21.3

NORD

MASSSTAB 1 : 1000

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET FURTH II (1. ERWEITERUNG)

STADT/~~M~~/GEMEINDE BOGEN
LANDKREIS STRAUBING - BOGEN
REG.-BEZIRK NIEDERBAYERN

1. AUSLEGUNG
Der Stadtrat hat in der Sitzung v. 22.11.88 die Aufstellung des Bebauungs- u. Grünordnungspla-nes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 05.12.88 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebaungs- u. Grünordnungsplan in der Fassung vom 30.01.90 , wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.03.90 bis 09.04.90 öffentlich ausgelegt.
Vereinfachte Änderung 23.10.90 - 15.11.90
Bogen , 05.12.90 gez. Eckl

2. SATZUNG
Die Stadt/~~Markt~~/~~Gemeinde~~ BOGEN hat mit Beschluß des Stadt-/~~Markt-~~/~~Gemeinderates~~ vom 27.11.90 den Bebaungs- u. Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Fassung vom 23.10.90 als Satzung beschlossen.
Bogen , 05.12.90 gez. Eckl

3. ANZEIGE
Der Bebauungs- u. Grünordnungsplan wurde dem Landratsamt STRAUBING - BOGEN mit Schreiben vom 10.12.91 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden laut Schreiben des Landratsamtes vom 08.01.91, Nr. 42-640 nicht geltend gemacht.
Straubing 08.01.91 gez. Rittlmann ORR

4. INKRAFTTRETEN
Die Stadt/~~M~~/~~Gemeinde~~ BOGEN hat die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Damit tritt der Bebauungs- u. Grünordnungsplan mit Begründung gem. § 12 BauGB in Kraft.
Bogen 14.01.91 gez. Eckl

XI 47BN.51.98

23.10.90			
Datum		KBP	GOP
Jan. 1990			BE
Jan. 1990			ESKA

Bebauungsplan
Stadtbauamt Bogen
Stadtplatz 2
8443 Bogen

Grünordnungsplan
IPG ing-plan GmbH
Abtlg. Landschaftsplanung
Tel. 09422/1846-47 Fax. 09422/1848
Weiherbachstr. 11, 8443 Bogen/Furth

i.A. Ringl.-Pl. Stadtbauamtsrat
Abtlg.-Ing. Abtlg. Ringl.-Pl.